

Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Feststellungs- bzw Leistungsansprüche ist, dass der Betroffene an der Unterlassung, der Beseitigung bzw der Feststellung ein „schutzwürdiges Interesse“, dh ein Rechtsschutzinteresse<sup>1599</sup> hat und dieses auch darlegt.

In Bezug auf privatrechtliche Handlungen von Behörden kann kein Verwaltungsverfahren eingeleitet werden; gegen derartiges Handeln kann ausschließlich im Rahmen eines Zivilverfahrens vorgegangen werden, da Art 29 Abs 1 lit a LVG diesbezüglich die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrens ausschließt.<sup>1600</sup>

Das DSG regelt den Rechtsschutz gegenüber Privatpersonen in Art 37 DSG, worin einerseits ein Klagerecht, andererseits auch ein Antragsrecht hinsichtlich einstweiliger Verfügungen festgelegt ist. Diese Bestimmung enthält jedoch grundsätzlich keine eigenständigen Anspruchsgrundlagen, sondern verweist in deren Abs 1 vielmehr auf die Art 39 bis 41 PGR.<sup>1601</sup> Der Anspruchsgegner ist in der Vorschrift festgelegt, jedoch ergibt sich im Wege der richtlinienkonformen Auslegung im Zusammenhang mit den Art 22 f DS-RL klar, dass es sich dabei um die für die Datenverarbeitung verantwortliche Person handelt. Die sich aus Art 37 DSG iVm Art 39 ff PGR ergebenden Ansprüche der betroffenen Person werden nachfolgend dargestellt.

Art 39 Abs 1 PGR<sup>1602</sup> regelt für Personen, welche von einer zugefügten Persönlichkeitsverletzung (bzw im Zusammenhang mit Art 37 DSG von einer widerrechtlichen Datenverarbeitung durch Privatpersonen) betroffen sind, einen Anspruch auf Feststellung der Verhältnisse, auf Beseitigung der „Störung“, auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie auf Unterlassung weiterer Störungen. Generell umfasst dieser Schutz die Privat- und Geheimsphäre im Allgemeinen (somit auch den Schutz personenbezogener Daten).<sup>1603</sup> Gem Art 39 Abs 1 PGR iVm Art 115 Abs 1 PGR kommt dieser Anspruch auch juristischen Personen zu.<sup>1604</sup>

---

<sup>1599</sup> Vgl hierzu VGH 2012/116, Erw 2, GE 2012, 132; in dieser Entscheidung bestand das Rechtsschutzinteresse darin, dass dem Auskunftsanspruch der betroffenen Personen nicht vollständig nachgekommen wurde.

<sup>1600</sup> Vgl auch *Kley*, Verwaltungsrecht, 115 f mwN.

<sup>1601</sup> Ein ähnliches Bild zeigt diesbezüglich Art 15 chDSG, welches dem Art 37 DSG als Rezeptionsvorlage dient.

<sup>1602</sup> Diese Bestimmung ist im Kernbereich aus Art 28 chZGB rezipiert, weswegen als Auslegungshilfe auch die schweizerische Rsp heranzuziehen ist; vgl dazu OGH 4.6.2009, 08 CG.2007.179, Erw 7.2, LES 2010, 24 [25].

<sup>1603</sup> Vgl *Frick*, Persönlichkeitsrechte (1996), 13.

<sup>1604</sup> Dazu OGH 3.9.1991, 02 C 330/88-43, Erw 21., LES 1992, 45 [60].